ILM-KREIS
Die Landrätin
Landratsamt des Ilm-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnV0-) vom 26. März 2020 werden die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 16.03.2020 (betrifft Untersagung Versammlungen etc. mit über 50 Menschen), vom 16.03.2020 (betrifft Schließung Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG), vom 17.03.2020 (betrifft Schließung von Einrichtungen und Angeboten etc.) und vom 19.03.2020 (betrifft Verbot von Veranstaltungen, Schließung Gemeinschaftseinrichtungen, Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften etc.) aufgehoben.
2. Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ordnet das Landratsamt Ilm-Kreis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) an:
   Für die in § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV2-EindmaßnV geregelte Notbetreuung für Erziehungsberechtigte, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, sind die Regelungen des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 25.03.2020 anzuwenden. Weiterhin sind die konkretisierenden Hinweise des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 17.03.2020 anzuwenden. Der Erlass und die Hinweise liegen dieser Allgemeinverfügung als Anlagen 1 und 2 an und werden vollumfänglich zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

Begründung:

Das Landratsamt Ilm-Kreis (Gesundheitsamt) ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.
Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Am 27.03.2020 ist die unter Ziffer 1 genannte Rechtsverordnung des Freistaates Thüringen in Kraft getreten. Diese ersetzt aufgrund des § 32 IfSG die unter Ziffer 1 aufgeführten Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ilm-Kreis, welche auf der Grundlage des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.03.2020 ergangen sind.

Landratsamt des Ilm-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
http://www.ilm-kreis.de
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN:DE79840510101810000153

Ausdrücklich weiterhin gültig sind die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 13.03.2020 und vom 19.03.2020 zu sogenannten Reiserückkehrern und vom 25.03.2020 für den Ortsteil Neustadt am Rennsteig der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach.
Regelungen hierzu wurden in der oben genannten Rechtsverordnung des Freistaates Thüringen nicht getroffen.

Infolge der Schließung aller Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Ziffern 1 - 5 IfSG gemäß § 8 Abs. 1 ThürSARS-CoV2-EindmaßnVO wird in § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV2-EindmaßnVO die Notbetreuung für Erziehungsberechtigte, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, geregelt.
Die Einzelheiten hierzu legt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fest.
Mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 25.03.2020 wurden auf dieser Grundlage aktualisierte Regelungen zur Notbetreuung erlassen. Mit Verfügung vom 17.03.2020 waren ergänzende Hinweise festgelegt worden. Beide Verfügungen sind Grundlage dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 2 und werden zu deren Bestandteil erklärt.
Dies dient der Umsetzung und Konkretisierung der Notbetreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.
Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:
Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.
Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar, beantragt werden.

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 76 IfSG wird hingewiesen.

Für Fragen steht die Hotline des Landratsamtes Ilm-Kreis unter 03628 738 888 zur Verfügung.

Petra Enders

(Siegel)

Arnstadt, 27.03.2020

Anlage 1

Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Der Minister

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Telefon-Hotline
+49 361 57 - 3411 500

Per Mail

An die
Schulleitungen
kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche
Träger der Jugendhilfe

Erfurt,
25. März 2020

Erlass des TMASGFF vom 19.03.2020 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2
Aktualisierung der Regelungen über die Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den „Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2" vom 19.03.2020 umzusetzen, hat das Thüringer Bildungsministerium Vorgaben zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen nach § 43 SGB VIII erlassen. Diese werden wie folgt aktualisiert.

+5 TAGE SCHLAUER

bildungsfreistellung.de

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:
   - Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (Gruppe A+);
   - Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (Gruppe A);
   - Kinder von Eltern, die beide in der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (Gruppe B);
   - Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (Gruppe C).

2. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).

3. Es werden nur Krippen-, Kindergarten und Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141

4. Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Beschwerden bearbeiten die Schul- bzw. Jugendämter.

B. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung erfolgt dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung durch deren reguläre Beschäftigte. Sollte sich der Krankenstand so entwickeln, dass einzelne Einrichtungen den Betrieb einstellen müssen, melden Sie dies bitte an die Schulämter, Träger und an uns.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe 15 Kinder nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben soweit wie möglich erhalten.

Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die weiteren Einzelheiten, etwa die Essensversorgung, regeln die Schulen vor Ort.

Die Kostenerstattung der Elternbeiträge durch das Land greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Helmut Holter

Helmut Holter

Ausführende Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern
(Stand: 25.3.2020)

Gruppe A+: generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung"

1. Erfasste Eltern der Gruppe A+

Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist.

Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regel eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung. Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Gruppe A: generelle Berechtigung zur Notbetreuung

1. Erfasste Eltern der Gruppe A

Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen
- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;
- die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten

- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche).
- Justizvollzugsanstalten.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Gehört nur ein Elternteil zur Gruppe A, findet keine Notbetreuung statt.

Gruppe B: Zulassung im Einzelfall

1. Erfasste Eltern der Gruppe B

Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in Betrieben der kritischen Infrastruktur.

a. Kritische Infrastruktur

Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass beide Eltern in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten. Dazu gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.

b. Betriebsnotwendiges Personal

Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiter*innen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere

Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unabkömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Gruppe C: gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abweichungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen könnten.

Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.

Anlage 2

Freistaat Thüringen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Per Mail

An die
kreisfreien Städte und Landkreise
im Freistaat Thüringen
-örtliche Träger der Jugendhilfe-

Ihr/e Ansprechpartner/in
Olaf Becker

Durchwahl
Telefon +49 361 57 3436002
Telefax +49 361 573411690

olaf.becker@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5081-CoronaAV1

Erfurt,
17. März 2020

Fachliche Weisung des TMASGFF vom 15. März 2020 bezüglich des Erlasses einer Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG

Hier: **Konkretisierende** Hinweise und Empfehlungen für die Kindertagesbetreuung **zum Schreiben des TMBJS vom 15. März 2020**

Nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen im Freistaat Thüringen wird ab **Dienstag, den 17. März 2020, bis einschließlich 19. April 2020 der Betrieb aller erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.**

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Eine Betreuung in der Kindertagespflege ist hiervon ausgenommen. Auf die Beschränkung des § 43 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 10 Abs. 2 ThürKitaG auf eine Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern wird ausdrücklich hingewiesen.

a) Ausnahmen

Ausgenommen von der Betriebsuntersagung ist eine Notbetreuung **in möglichst kleinen räumlich getrennten Gruppen (keine offenen Konzepte), in der Regel maximal fünf Kinder pro Gruppe**. Dabei soll nach Möglichkeit eine Neugruppierung (Gruppenzusammensetzung) unterbleiben.

Es ist wichtig, über eine möglichst kleinteilige Betreuungsstruktur, die Vermeidung neuer Gruppenstrukturen sowie eine dezentral angelegte Notbetreuung Infektionsketten zu unterbrechen. Zudem wird bei einer

5 TAGE SCHLAUER
bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEFF820
IBAN: DE14820500003004444141

Die Sicherstellung der Notbetreuung hat in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 ThürKitaG im Rahmen der bestehenden Gewährleistungspflichten nach § 3 Abs. 1 ThürKitaG zu erfolgen. Der Einrichtungsträger ist verantwortlich dafür, dass die **Notbetreuung** tatsächlich als **eng begrenzte Ausnahme** gehandhabt wird, um dem Sinn der Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Sollten hier Unsicherheiten bestehen, müsste eine **Abstimmung** mit dem **zuständigen Gesundheitsamt** erfolgen.

In Abweichung von der in Rundschreiben 4/2018 zu den besonderen Vorkommnissen verfügten Verfahrensweise, entfällt im Falle der Schließung einer Einrichtung auf Grund der Allgemeinverfügung des zuständigen Landkreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt die Meldung eines **Besonderen Vorkommnisses** (BV) „Schließen einer Einrichtung". Es wird davon ausgegangen, dass nach Ablauf der Allgemeinverfügung alle Einrichtungen wieder geöffnet werden. Hierfür ist ebenfalls keine BV-Meldung erforderlich. An der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII verändert sich im Übrigen nichts.

Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sind seitens der zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) bis spätestens zum 19. März 2020 entsprechend der als Anlage beigefügten **Übersicht die Notbetreuungseinrichtungen zu benennen**. Die Übersicht ist fortlaufend – mindestens jedoch einmal wöchentlich – zu aktualisieren.

Die Meldung erfolgt ausschließlich elektronisch an:

Anja.Nehrig@tmbjs.thueringen.de
Sonja-Zeidler@tmbjs.thueringen.de
Mandy.Hermann@tmbjs.thueringen
Doreen.Froebe@tmbjs.thueringen.de

In Bezug auf die **Gewährung der Landeszuweisungen für genehmigte Kindertageseinrichtungen** nach den §§ 21 ff. ThürKitaG wird mitgeteilt, dass diese unbeschadet der angeordneten Schließung wie bisher weitergezahlt werden.

c) Allgemeine Hinweise zur Tagesgestaltung

Bevorzugt sollte die Betreuung – je nach örtlicher Gegebenheit und Möglichkeit – im Freien stattfinden, um Ansteckungsrisiken von Kindern und Fachkräften zu minimieren. Im Rahmen der Hol- und Bringeroutine sollte gewährleistet werden, dass diese von einem Personensorgeberechtigten und nicht von verschiedenen Personen erfolgt. Kontaktzeiten sind zu minimieren. Nach Möglichkeit sollen die Kinder im Eingangsbereich übergeben und übernommen werden. Die Nutzung des öffentlichen

möglichen Schließung der Notfalleinrichtung aufgrund von Infektionsfällen der Ausfall auf einen kleinen Personenkreis beschränkt.

Die Einrichtung zentraler Kindertageseinrichtung zwingend zu vermeiden, da es diesbezüglich erhebliche Bedenken aus Infektionsschutzsicht gibt. Insoweit soll die Notbetreuung primär in den bestehenden Stammeinrichtungen geleistet; eine Zusammenlegung von verschiedenen Einrichtungen und die Bildung zentralisierter Notbetreuungseinrichtungen hingegen vermieden werden.

Dies begründet sich wie folgt:

1. Es kommt eine Vielzahl an Kinder in einer Einrichtung zusammen, was das Ausbreitungsrisiko von COVID-19 deutlich erhöht.

2. Tritt in einer solchen Einrichtung ein COVID-19-Fall auf, müssen alle Kontaktpersonen aus der Einrichtung in Quarantäne. Auf einen Schlag kann das dann eine Vielzahl an Kindern treffen, deren Eltern dann auch nicht mehr ihrer Tätigkeit nachgehen können, was gerade in sensiblen Bereichen (z.B. Krankenhäuser) zu enormen personellen Engpässen führen würde.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Einrichtung zentraler Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung aus Infektionsschutzsicht äußerst bedenklich und abzulehnen ist.

Des Weiteren ist die Notbetreuung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Sie dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind (Schreiben des TMBJS vom 15. März. 2020 – Anlage). Dies gilt, sofern sie keinen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde.

b) Grundlagen der Notbetreuung, Meldepflichten, Finanzierung

Auch im Falle der Notbetreuung finden die Regelungen des ThürKitaG Anwendung. Für Einzelfragen steht Ihnen das Referat 44 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung.

Kontakt:

Anja.Nehrig@tmbjs.thueringen.de
Sonja-Zeidler@tmbjs.thueringen.de
Mandy.Hermann@tmbjs.thueringen
Doreen.Froebe@tmbjs.thueringen.de.
Olaf.Becker@tmbjs.thueringen.de

Personennahverkehrs und Menschenansammlungen sollten gemieden werden.

Es gilt dabei das **Gebot der Kontaktreduzierung**.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der Kürze der Zeit nicht alle Punkte oder Fragen mit diesem Schreiben geklärt werden konnten. Dies gilt insbesondere für die Frage der Elternbeiträge. Über aktuelle Entwicklungen und Vorgaben werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Anja Nehrig
Referatsleiterin

i.A.
Olaf Becker
Oberamtsrat

Anlagen
- Formular Übersichtsmeldung Notbetreuung durch Jugendämter
- Muster für Anmeldung einer Notbetreuung für Einrichtungsträger
- Erläuterung zu Muster für Anmeldung einer Notbetreuung für Einrichtungsträger